

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

**Auflagen aus lebensmittel- und tierseuchenrechtlicher Sicht zum Antrag auf
Marktfestsetzung**

LM-02 / Stand: 02/2021

1. Der Veranstalter hat die Forderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139 S. 1), zuletzt geändert am 11. März 2009 (ABl. EU L 87 S. 109), in der geltenden Fassung einzuhalten.
2. Lebensmittelverkaufseinrichtungen sowie Imbissstände dürfen nur auf befestigtem Standort stehen.
3. Es müssen Trinkwasser-, Abwasser- sowie Elektroanschlüsse vorhanden sein.
4. Trinkwasserschläuche müssen nach KTW und DVGW W 270 zugelassen sein.
5. Für das Personal müssen einwandfreie sanitäre Anlagen sowie Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen.
6. Eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln wie z.B. durch Staub oder LKW/PKW-Abgase muss verhindert werden.
7. Vor Beginn des Marktes ist der Platz durch den Marktveranstalter zu reinigen.
8. Küchen- und Speiseabfälle sind in extra Behältnissen zu sammeln und über dafür zugelassene Betriebe zu entsorgen.
9. Anzeigen eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Gagev) werden gesondert bearbeitet.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Belange anderer Fachämter bleiben von diesen Hinweisen unberührt.